

Brief an die Redaktion,

den Kommentar „Defensive Kriminalpolitik“ in Heft 4/1984 des Kriminologischen Journals betreffend.

Stephan Quensel, Universität Bremen

Sehr geehrte Redaktion,

der nachdenkliche Kommentar zum Jahresende über die Gefängnisdiskussion in Hessen stürzt mich in Zweifel, wie ich denn fürderhin verfahren soll, – eine „Denkpause“ à la Baratta einzulegen, mich auf die Ausarbeitung einer „fundierte Etikettierungstheorie“ zu werfen oder eben doch lieber „unabhängigen Forschungsanstrengungen statt politischer Spekulation“ nachzugehen, – und sei es auch nur darum, „um einen einzigen Haftplatz einzusparen“?

Verunsichert bin ich vor allem wohl deshalb, weil ich jetzt für die „Abschaffung von Gefängnissen plädieren und auf originelle Vorschläge für einen Belegungsrückgang eher verzichten“ soll, andererseits aber auch auf „die fatale Kurzstrafenkritik während der Großen Strafrechtsreform“ hingewiesen werde.

Da ich seinerzeit zu diesen Kritikern gehörte (im AE und in „strafvollzugswissenschaftlichen“ Schriften) und weil ich auch heute wieder in Bremen an der Realisierung solcher Vorschläge mitarbeite, bitte ich um argumentative Hilfe bei der Lösung der folgenden Doppelfrage, die sich daraus ergibt, daß wir seinerzeit diese Forderung – wie übrigens auch im Vorgriff auf Mathiesen die nach Abschaffung des Arbeitshauses – ganz abolitionistisch begriffen und damals in der entsprechenden Gesetzesänderung wie heute im Belegungsrückgang in Bremen bescheidene Erfolge zu sehen wähten:

Gibt es denn wirklich Leute, die auf argumentativer Ebene ernsthaft meinen, daß die Abschaffung des einen Übels die berechtigte Fortexistenz des anderen unterstreiche? Daß also, im großen Maßstab, die Abschaffung des Strafvollzugs etwa die Todesstrafe rechtfertige? bzw., im kleineren Maßstab, das Schwinden der geschlossenen Fürsorgeerziehung die pädagogische Wirkung des Jugendstrafvollzugs hervorhebe? – wo doch selbst die Behandlungskritiker bei Herrn Schwind nur dazu herhalten, die allzu teuren sozialtherapeutischen Anstalten zu abolitionieren, nicht aber doch dazu, die Resozialisierungskraft der Gefängnisse zu loben.

Und, so frage ich mich auf nunmehr faktisch-tatsächlicher Ebene weiter, hat diese so fatale Kritik die von ihren konservativen Gegnern schon damals befürchtete Ausweitung der kurzen und mittleren Strafen (Ersatzfreiheitsstrafe, Bewährungswiderrufe, Verlängerung der 5monatigen Strafen) zumindest längerfristig gesehen doch noch

herbeigeführt? Nachdem doch, – zum Teil schon im Vorgriff auf die Gesetzesreform – zumindest in den ersten Jahren der Anteil aller (faktisch) kurzen Freiheitsstrafen – relativ wie absolut, den Personen wie den Strafmonaten nach – zurückging und auch heute noch das „Ansteigen der Gefängnisbelegung“ kaum mit den 0–9monatigen Freiheitsstrafen zu begründen ist?

Wo also liegt die Kraft unserer Argumente, Kritiken und Kommentare? Und in welchen Zeiträumen werden die Folgen unserer fatalen Kritiken relevant? Ist es vielleicht doch besser, nur prinzipiell zu argumentieren und „negative Reformen“ mit praktischen Folgen zu unterlassen? Sollen wir nur Hypothesen hypostasieren oder können wir sie doch zu politischen Hypostasen transformieren?

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr verunsicherter Stephan Quensel

2. 1. 1985
Bibliothekstraße, 2800 Bremen 33